

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint

wöchentlich drei Mal und zwar
Dienstag, Donnerstag u. Sonn-
abend. Insertionspreis: die
kleinspaltige Zeile 12 Pf. Im
amtlichen Teile die gespaltene
Zeile 30 Pf.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließl.
des „Illustr. Unterhaltungsbl.“
u. der Humor. Beilage „Seifen-
blasen“ in der Expedition, bei
unsern Boten sowie bei allen
Reichspostanstalten.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

51. Jahrgang.

Nr. 12.

Sonnabend, den 30. Januar

1904.

Bestimmungen

über den freiwilligen Eintritt zum mehrjährigen aktiven Militärdienst.

1. Jeder junge Mann kann schon nach vollendetem 17. Lebensjahre freiwillig zum aktiven Dienst im stehenden Heere oder in der Marine eintreten, falls er die nötige moralische und körperliche Befähigung hat.

2. Wer sich freiwillig zu zwei- oder dreijährigem aktiven Dienst bei den Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie oder dem Train,

oder zu dreijährigem Dienst bei der reitenden Artillerie,

oder zu drei- oder vierjährigem Dienst bei der Kavallerie

melden will, hat vorerst bei dem Zivilvorsitzenden der Ersatz-Kommission seines Aufenthaltsortes (d. i. in Sachsen der Amtshauptmann) die Erlaubnis zur Meldung nachzusuchen.

3. Der Zivilvorsitzende der Ersatz-Kommission gibt seine Erlaubnis durch Erteilung eines **Meldeb Scheins**.

Die Erteilung des Meldeb Scheins ist abhängig zu machen:

a) von der Einwilligung des Vaters oder Vormundes,

b) von der obrigkeitlichen Bescheinigung, daß der zum freiwilligen Dienst sich Meldende durch Zivilverhältnisse nicht gebunden ist und sich untadelhaft geführt hat.

4. Den mit Meldeb Schein versehenen jungen Leuten steht die Wahl des Truppenteils, bei welchem sie dienen wollen, frei. Sie haben ihre Annahme unter Vorlegung ihres Meldeb Scheins bei dem Kommandeur des gewählten Truppenteils nachzusuchen.

Hat der Kommandeur kein Bedenken gegen die Annahme, so veranlaßt er ihre körperliche Untersuchung und entscheidet über ihre Annahme.

5. Die Annahme erfolgt durch Erteilung eines **Annahmescheins**.

6. Die Einstellung von Freiwilligen findet nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März, in der Regel am Rekruten-Einstellungstermin (im Oktober) und nur insoweit statt, als Stellen verfügbar sind. Außerhalb der angegebenen Zeit dürfen nur Freiwillige, welche auf Beförderung zum Offizier dienen wollen, oder welche in ein Militär-Musikkorps einzutreten wünschen, eingestellt werden.

Hierbei ist darauf aufmerksam zu machen, daß die mit Meldeb Schein versehenen jungen Leute, ganz besonders aber die, welche zum drei- oder vierjährigen aktiven Dienst bei der Kavallerie eintreten wollen, vorzugsweise dann Aussicht auf Annahme haben, wenn sie sich, bei sonstiger Brauchbarkeit, bis 31. März melden, aber nicht zu sofortiger Einstellung, sondern zur Einstellung am nächsten Rekruten-Einstellungstermine.

Wenn keine Stellen offen sind, oder Freiwillige mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Meldung nicht eingestellt werden dürfen, so können die Freiwilligen angenommen und nach Abnahme ihres Meldeb Scheins bis zu ihrer Einberufung vorläufig in die Heimat beurlaubt werden.

7. Die freiwillig vor Beginn der Militärpflicht — d. i. vor dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Betreffende das 20. Lebensjahr vollendet — in den aktiven Dienst eingetretene Leute haben den Vorteil, ihrer Dienstpflicht zeitiger genügen und sich im Falle des Verbleibens in der aktiven Armee und Erreichens des Unteroffiziers-Dienstgrades bei sorgfältiger guter Führung den Anspruch auf den Zivilversorgungsschein bereits vor vollendetem 32. Lebensjahre und die Dienstprämie von 1000 M. erwerben zu können.

8. Mannschaften der Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains, welche freiwillig, und Mannschaften der Kavallerie und reitenden Artillerie, welche gemäß ihrer Dienstverpflichtung im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben, dienen in der Landwehr 1. Aufgebots nur drei statt fünf Jahre. Dasselbe gilt auch für Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichten und diese Verpflichtung erfüllt haben.

9. Diejenigen Mannschaften, welche bei der Kavallerie freiwillig vier Jahre aktiv gedient haben, werden zu Übungen während des Reserveverhältnisses in der Regel nicht herangezogen; ebenso wird die Landwehr-Kavallerie im Frieden zu Übungen nicht einberufen.

10. Militärpflichtigen, welche sich im Musterungs-Termin freiwillig zur Aushebung melden, erwirbt ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppenteils nicht.

Kriegsministerium.
Fehr. v. Hausen.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Der Reichstag beging die Geburtstagsfeier des Kaisers in gewohnter Weise. Graf Ballestrem brachte einen Trinkspruch auf den Kaiser aus, in welchem er der bangen Tage der Krankheit des Kaisers gedachte, während welcher man sehen konnte, wie notwendig der Kaiser ist und wie das deutsche Volk an ihm hängt. Als das Reichstagspräsidium sich dem Kaiser vorstellte und Graf Ballestrem dem Kaiser zur Genesung gratulierte, hob er hervor, daß das Publikum durch die schnelle Veröffentlichung der Gutachten beruhigt worden sei. Da antwortete der Kaiser: „Ja Sie haben gut gesagt, Ich bin aber 2 Monate herumgegangen ohne zu wissen, ob die Sache gutartig oder bödsartig werden würde.“ Als Graf Ballestrem darauf hinwies, daß der Kaiser trotzdem noch kurz vor der Operation eine Zusammenkunft mit dem Kaiser von Russland hatte, sagte der Kaiser: „Nun ja, wenn was bödes gewesen wäre, da wollte Ich doch Meinem Sohn angenehme nachbarliche Verhältnisse hinterlassen.“ Graf Ballestrem wandte sich sodann gegen die Bestrebungen von Leuten, welche die kaiserliche Person in der Öffentlichkeit herabsetzen wollen und der Umsturzpartei angehören, sowie auch gegen deren Organe. Der Reichstag werde derartigen Bestrebungen sicherlich entgegenzutreten. Graf Ballestrem schloß mit einem Hoch auf den Kaiser.

— Berlin, 28. Januar. Der Kommandant des „Habicht“

meldet aus Swatopmund, daß die Lage gegen gestern unverändert sei. — Inzwischen fahren die Verstärkungen mit Vollkraft dem Ziele entgegen. Am 27. Januar früh ist die „Darmstadt“ in Madeira gewesen; am Nachmittag schon ging sie weiter; man ist zu der Annahme berechtigt, daß das Schiff schon am 4. oder 5. Februar in Swatopmund sein wird. Am 1. Februar aber dürfte schon der Abflugtransport von 230 Mann in Swatopmund sein, der am 3. in Karibib sein kann, am 4. Februar schon nach Okahandja vorstoßen, das somit am 7. oder 8. Februar entsetzt sein könnte. Hoffentlich macht dieser Vorstoß, der den Aufständischen sicher einen kleinen Schreck einjagen wird, auch den Eingeschlossenen in dem 70 km von Okahandja entfernten Windhof Luft. Ob dann gleich nach Windhof aufzubrechen werden kann, läßt sich von hier aus nicht beurteilen; vielleicht wartet man, bis die ersten Verstärkungen heran sind, welche die „Darmstadt“ bringt. Vorausgesetzt, daß sie am 4. Februar in Swatopmund ist, kann eine Truppe von mehreren hundert Mann am 7. Februar in Karibib sein, am 10. oder 11. Februar in Okahandja. Damit wäre dort eine dann Macht, welche völlig genügt, Windhof noch vor dem 15. Februar zu befreien. Bis zum 8. Februar aber, bis die ersten in Okahandja eingetroffenen Verstärkungen den Herero zu denken geben, wird Windhof schwere Tage haben, wenn es nicht dem Gouverneur Ventwein gelingt, den Eingeschlossenen vorher zu Hilfe zu kommen.

— Nach telegraphischer Mitteilung des deutschen Generalkonsuls in Kapstadt ist dort über die von englischen

Blättern verbreitete gefährliche Lage und angeblichen Greuel in dem Gebiet von Keetmanshoop nichts bekannt. Die englischen Nachrichten werden für ungläubwürdig gehalten. Nach einem in Kapstadt vorliegenden Telegramm des Führers der 3. Feldkompanie, Hauptmanns Kopp, dauert der Waffenstillstand mit den Bontelzwaris fort, und sollten Verhandlungen beginnen. Besuche haben nicht stattgefunden, und es ist die deutsche Truppenmacht am Orange dem Feinde überlegen.

— Norwegen. Christiania, 27. Januar. Jetzt ist festgestellt, daß in Kale und 750 Häuser gebrannt haben und nur etwa 100 Häuser einigermaßen erhalten geblieben sind. Von der Arbeit der angekommenen deutschen Zimmerleute erhofft man sehr viel und denkt bald im Besitze vorläufiger Wohnungsbaracken zu sein. Amtmann Alexander Rielland organisiert zunächst die ärztliche Hilfe. Im ganzen Lande entfaltet sich eine großartige Wohltätigkeit auch unter den Kindern, die ihre Spardbüchsen und Kleider abgeben. Die Frauen und Kinder Kalehunds werden bald auf eine Reihe größerer Orte verteilt und dort untergebracht sein.

— Italien. Wie in Rom verlautet, werden demnächst Abgesandte des Papstes sich nach Berlin, Wien und Petersburg begeben, um den Kaisern der drei Reiche ein von Lippay angefertigtes Bild nebst einem Handschreiben des Papstes zu überreichen.

— Ostanien. Die osanatische Frage zeigt seit einigen Tagen wieder ein ernsteres Gesicht, weil Russland bis

Im Handelsregister des königlichen Amtsgerichts Eibenstock ist heute auf Blatt 271 neu eingetragen worden:

in Abteilung I.: **Eibenstocker Bank Zweiganstalt des Chemnitzer Bank-Verein in Eibenstock.** Sitz der Hauptniederlassung ist Chemnitz. in Abteilung II.: Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bank- und Handelsgeschäften.

Das Grundkapital beträgt seit der letzten Erhöhung 6 000 000 M.

Der Gesellschaftsvertrag ist am 26. Oktober 1871 festgestellt und nach den Beschlüssen der Generalversammlung vom 28. Februar 1899 abgeändert. in Abteilung III.: unter Nr. 1

Zu Mitgliedern des Vorstands sind bestellt:

a. der Bankdirektor **Otto Flintzer** in Chemnitz,

b. der Bankdirektor **Gottfried Franz Zechendorf** in Chemnitz,

c. der Bankdirektor **Otto Weissenberger** in Chemnitz.

Die Zeichnung der Firma gilt als gehörig bewirkt und bindend, sobald unter die durch Schrift, Druck oder Stempel herzustellende Bezeichnung: „Eibenstocker Bank Zweiganstalt des Chemnitzer Bank-Verein“ die Namensunterschrift zweier Direktoren oder eines Direktors und eines Stellvertreters, oder zweier Stellvertreter, oder eines Direktors (bez. Stellvertreters), und eines Prokuristen (bez. Handlungsbevollmächtigten) oder endlich zweier Prokuristen (bez. Handlungsbevollmächtigten) gebracht ist.

Der unter c Genannte darf die Gesellschaft nur in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitgliede oder mit einem Prokuristen oder mit einem Handlungsbevollmächtigten vertreten;

unter Nr. 2

Prokura für die Eibenstocker Bank Zweiganstalt des Chemnitzer Bank-Verein ist erteilt den Kaufleuten

a. **Hugo Müller** in Chemnitz,

b. **Otto Burkhard** in Chemnitz,

c. **Wilhelm Daunhof** in Aue und

d. **Richard Roeder** in Oelsnitz i. B.

Ein jeder von ihnen darf die Gesellschaft nur in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitgliede oder einem zweiten Prokuristen zeichnen.

Außerdem wird noch folgendes veröffentlicht:

Das Aktienkapital besteht aus 9000 Stück Aktien zu je 300 M. und 2200 Stück Aktien zu je 1500 M.

Die Aktien lauten auf den Inhaber.

Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, sie werden vom Aufsichtsrate ernannt und führen den Amtsnamen Direktor. Dem Aufsichtsrate steht das Recht zu, Stellvertreter der Direktoren zu ernennen.

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat mittelst öffentlich bekannt zu machender Einladung berufen.

Die Einladungen sind zweimal, das erste Mal mindestens 3 Wochen vor dem Tage der Generalversammlung zu erlassen und müssen die Tagesordnung enthalten.

Alle von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen in der Regel durch den Deutschen Reichsanzeiger und das Chemnitzer Tageblatt.

Sofern im Statut nicht etwas Anderes bestimmt ist, gilt jede Bekanntmachung für gehörig erlassen, wenn sie einmal durch den Reichsanzeiger veröffentlicht worden ist.

Eibenstock, am 26. Januar 1904.

Königliches Amtsgericht.

In das Musterregister ist eingetragen worden:

Nr. 377. Firma: **Glasbütten-Werke Carlsfeld** (vorm. v. Vultejus'sche Glasbüttenwerke) Carlsfeld, Sachsen,

1 Holzflischen, versiegelt, angeblich enthaltend 1 Flasche aus Milchglas mit Aufschrift: „Densos“. Fabriknummer: 1400. Plastisches Erzeugnis. Schutzfrist: 3 Jahre.

Angemeldet am 22. Januar 1904, Vorm. 10 Uhr.

Eibenstock, am 26. Januar 1904.

Königliches Amtsgericht.

russischen
verfrachten
eutersehen
ung weit-
ie Regier-
Summen
hmen im
tod.
Gr
ird hier-
e Tages-
evisoren,
ng aus-
d.
zirke
4
ter den
hre vom
1/2, 5 Uhr
den und
nd.
nn,
Ausland
erkaufser,
pital
ft.
30 an
Strengste
a, Strohh,
ne
ge
hsner.
te
25 Pfg.
ohn.
l
nzeiger-
uar u.
pedition,
wie bei
ndbrief-
s bl.
chhaus-
elb.
ohn. Abb.
90 7,28
54 8,06
00 8,11
07 8,18
16 8,24
28 8,31
46 8,50
55 8,58
23 9,18
88 9,26
48 9,39
58 9,46
20 9,58
84 8,10
54 8,20
80 8,35
80 8,45
40 8,55
49 9,04
00 9,15
au.
ohn. Abb.
15 7,32
23 7,42
38 7,50
41 7,58
49 8,06
108 8,36
24 8,53
28 8,67
30 —
36 —
46 —
54 —
07 —
14 —
27 —
34 —
40 —
47 —
59 —
63 —